LANDSCHAFTSPLANUNG – OSNABRÜCK
VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR

Dipl.-Ing. Martin Volpers
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

49086 Osnabrück Jenaer Straße 2
☎ 05402 - 4921 FAX 05402 – 4793
info @ landschaftsplanung-osnabrueck.de

Artenschutzprüfung, Stufe I - Vorprüfung

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 319 „Hovesaatstraße / Lingener Damm“ in Rheine

Stadt Rheine
Fachbereich Planen und Bauen
48431 Rheine, Klosterstraße 14

Bearbeiter/In: M. Sc. Dana Ehrenberg
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein
Osnabrück, im Februar 2022

Inhalt

1 Einleitung, Aufgabenstellung und Vorhaben 1
2 Beschreibung des Vorhabens 2
3 Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben 3
4 Methoden 6
4.1 Geländeerkundung 6
4.2 Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten 6
5 Ergebnisse 6
5.1 Biotope und Strukturen 6
5.2 Potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Untersuchungsraumes 7
5.2.1 Fledermäuse 9
5.2.2 Vögel 9
5.2.3 Amphibien / Reptilien 10
6 Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit 10
6.1 Artenschutzrechtliche Bewertung 11
6.1.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“ 11
6.1.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“ 12
6.1.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“ 13
6.1.4 § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“ 14
7 Fazit 14
8 Literatur 15

1 Einleitung, Aufgabenstellung und Vorhaben

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 319 „Hovesaatstraße / Lingener Damm“ der Stadt Rheine ist die Sicherung der in der Örtlichkeit vorhandenen gewerblichen Flächen sowie die Unterstützung der gewerblichen Entwicklung im Sinne einer Nachverdichtung geplant. Der Geltungsbereich des B-Plangebietes liegt im Norden der Stadt Rheine im Stadtteil Schottock und hat eine Fläche von ca. 2,2 ha (ohne öffentliche Verkehrsfläche). Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Hovesaatstraße, im Osten durch den Lingener Damm, im Süden durch Siedlungsflächen und im Westen durch eine Baumschule bzw. die offene Landschaft begrenzt (s. Abb. 1).

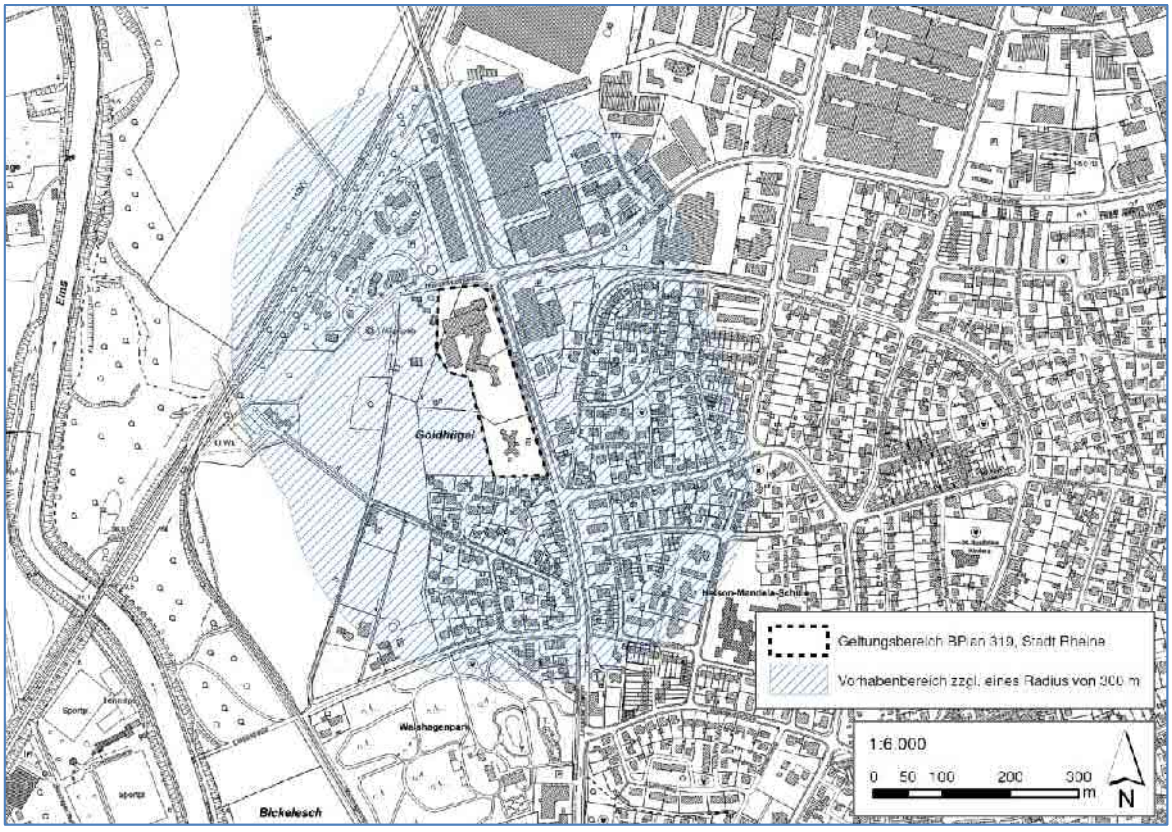

Abb. 1: Lage im Raum, geplanter Eingriffsbereich zzgl. eines Radius von 300 m
© Land NRW (2021), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Ohne vorherige Prüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem Vorhaben **artenschutzrechtliche** Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten. Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Unbedenklichkeit des Vorhabens hinsichtlich der europäischen Artenschutzvorschriften abzuprüfen.

Mit dem entsprechenden Gutachten ist das Büro LANDSCHAFTSPLANUNG OSNABRÜCK – VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR von der Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, beauftragt worden.

In der ersten Stufe der Artenschutzprüfung ist zunächst zu ermitteln, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind, und bei welchen Arten aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

2 Beschreibung des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Voraussetzung zur Entwicklung der gewerblichen Flächen geschaffen werden. Im Norden wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) und im Süden ein Urbanes Gebiet (MU) festgesetzt. Demnach sind im Norden nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen im Umfeld nicht wesentlich stören. Im Süden soll eine Mischung zwischen Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben ermöglicht werden. Eine Nachverdichtung bzw. eine dichtere Bebauung ist im Plangebiet erwünscht.

Eine Konkretisierung der Planung lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieser ASP nicht vor. Unabhängig von der Planvariante ist von einer Nachverdichtung und Entwicklung des zurzeit ausgewiesenen Mischgebietes (MI)[1] auszugehen.

[1] Flächennutzungsplan der Stadt Rheine (Stand Juli 2021)

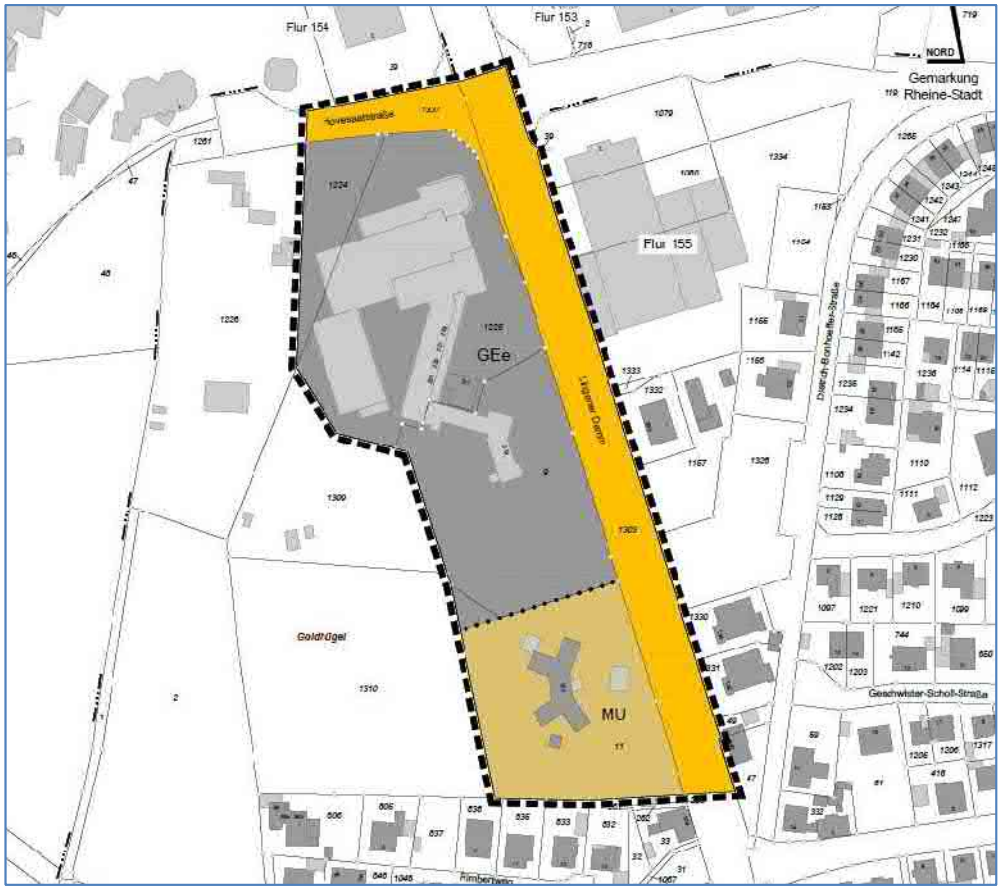

Abb. 2: Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 319 „Hovesaatstraße / Lingener Damm“ (Quelle: Stadt Rheine, Stand: 22.10.2021)

3 Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen der FFH-RL[2] (Art. 12, 13 und 16) sowie der V-RL[3] (Art. 5, 9 und 13) eine **Artenschutzprüfung (ASP)** durchzuführen. Diese Bestimmungen sind mit dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG][4] in nationales Recht umgesetzt worden.

Vorhaben in diesem Sinne sind nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches [BauGB] zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

In Nordrhein-Westfalen sind Ablauf und Inhalte einer ASP durch die

[2] Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)
[3] Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)
[4] Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) - Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016; - III 4 - 616.06.01.17)

und den

> Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“[5]

geregelt.

Die Artenschutzprüfung ist demnach in drei Stufen unterteilt[6]:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In einem ersten Schritt wird die Stufe I (Vorprüfung) erarbeitet.

Sollte die Vorprüfung zum Ergebnis kommen,

- dass keine Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind
- oder dass, sofern entsprechende Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, das Vorhaben aber keine relevanten negativen Auswirkungen auf diese Arten hat,

wäre der Plan / das Vorhaben zulässig, und es wäre keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Bei einer Artenschutzprüfung sind die nach nationalem und internationalem Recht

- besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (nach Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO])[7],
- streng geschützten Arten[8] inklusive der FFH-Anhang IV-Arten sowie die
- europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

[5] MKULNV NRW (Hrsg.) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des MKULNV NRW, Az.: III-4 – 615.17.03.13. Schlussbericht, 09.03.2017. Düsseldorf.

[6] vgl. MKULNV NRW (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

[7] Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] Anlage 1, Spalte 2 und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO] Anhang A oder B

[8] EG-ArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3

zu beachten und zu untersuchen. Dies setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Methodik und die Untersuchungstiefe abzustimmen sind. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die naturräumlichen Gegebenheiten und die zu erwartenden Artengruppen sind dabei maßgeblich zu berücksichtigen. Ein lückenloses Arteninventar ist daher in der Regel nicht zu erheben.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) werden keine Bestandsaufnahmen relevanter Arten im Gelände vorgenommen.

Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen seit dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, (Nr. 1) wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu **fangen**, zu **verletzen** oder zu **töten** sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne steht der **individuenbezogene Schutz**.

Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach V-RL) ein (Nr. 2) Verbot der erheblichen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (also praktisch ganzjährig) **der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern darf**.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen (Nr. 3) **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach Nr. 4 ist es verboten **wild lebende Pflanzen** oder ihre **Entwicklungsformen** aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die **Sicherstellung der „ökologischen Funktion“ der** vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (= Lebensstätten) bzw. von **Pflanzenstandorten in ihrem räumlichen Zusammenhang** (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Sind solche Störungen durch ein Vorhaben zu befürchten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Sinne auch die herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung zu verstehen, aber auch die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese sind artspezifisch auszugestalten, auf geeigneten Standorten durchzuführen und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der **ökologischen Funktion** von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4 Methoden

4.1 Geländeerkundung

Der Untersuchungsraum umfasst den Eingriffsbereich zuzüglich eines 300 m-Radius. Der 300 m-Radius basiert auf den im „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung in NRW“ (MKULNV NRW 2017; S. 6, Tab. 1) angegebenen Orientierungswerten. Der Untersuchungsraum ist in Abb. 1 dargestellt. Als Eingriffsfläche ist der Geltungsbereich des B-Plangebietes (Nr. 319) mit seinem Gebäudebestand und den Gehölzstrukturen definiert.

Am 24. Januar 2022 wurde der Geltungsbereich und die daran angrenzenden Bereiche in Augenschein genommen und eine Fotodokumentation angefertigt. Aufgrund der z.T. eingezäunten Privatgelände konnte ein Teil der Fläche nur von außerhalb begutachtet werden.

4.2 Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten

Auf der LANUV-Internetseite „http://.artenschutz.naturschutzfachinformationen.nrw.de/arten/blatt“[9] sind für jeden TK 25-Quadranten in NRW die hier seit dem Jahr 2000 nachgewiesenen, in NRW planungsrelevanten Arten zusammengestellt.

Anhand dieser Daten wurde geprüft, ob die im Bereich des zugrundeliegenden TK25-Quadranten **3610/4 Salzbergen** bisher nachgewiesenen planungsrelevanten Arten der Lebensraumtypen des Untersuchungsgebiets a) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, b) Säume und Hochstaudenfluren, c) Gärten, Parkanlangen und Siedlungsbrachen und d) Gebäude vorkommen könnten und was für Auswirkungen auf sie mit dem Vorhaben gegebenenfalls verbunden wären.

Des Weiteren wurden aktuell bekannte oder zu erwartende Vorkommen planungsrelevanter Arten bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreis Steinfurt abgefragt.

5 Ergebnisse

5.1 Biotope und Strukturen

Im Vergleich zu dem relativ stark versiegelten Stadtteil Schotthock ist der Geltungsbereich des B-Plangebietes mit alten und qualitativ hochwertigen Gehölzstrukturen ausgestattet.

In erster Linie handelt es sich um eine mit alten Gehölzen bestandene Gewerbefläche, die von Wohnbebauung, weiteren Gewerbebetrieben und Grünflächen umgeben ist. Im Norden und Osten wird der Geltungsbereich durch stark befahrene Verkehrsstraßen begrenzt. Im Westen hingegen liegen die Flächen einer Gartenbaumschule mit Grünflächen und im Süden Siedlungsflächen mit Gärten.

[9] Zugriff am 24.01.2022

Im Norden und Süden dominieren Parkflächen aus Schotter und Pflastersteinen, Lagerflächen für Landmaschinen sowie Gärten mit Ziergehölzen, wie Scheinzypresse (*Chamaecyparis* spec.), Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus*) und Rhododendren (*Rhododendron* spp.) Angrenzend zum Lingener Damm und innerhalb der Einfahrtsbereiche stocken Einzelbäume und Baumreihen aus alten Steil-Eichen (*Quercus robur*) und selten Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) innerhalb von Scherrasenflächen. Teilweise wurden Brusthöhendurchmesser von > 90 bis 100 cm gemessen. Vereinzelt konnten Astlöcher und abgeplatzte Rinden festgestellt werden, welche als potenzielle Quartiere für Fledermäuse dienen können.

Neben Lagerhallen und alten, z.T. leerstehenden Betriebsgebäuden stocken insbesondere auf den Grundstücken im Zentrum des Geltungsbereiches Baumgruppen und Gebüsche. Die flächigen Kleingehölze im Zentrum des B-Plangebietes sind aus vorwiegend heimischen Baumarten. Es handelt sich um Bäume mit Brusthöhendurchmesser zwischen 50 und 70 cm, in Einzelfällen auch um stärkere Bäume. Im Unterwuchs und parallel zum Lingener Damm dominieren heimische Sträucher wie *Corylus avellana*, *Crataegus monogyna, Sambucus nigra*, *Ilex aquifolium* und *Hedera helix*. Stellenweise dominieren Ziergebüsche aus Rhododendron.

Die ehemaligen Betriebe haben einen hofähnlichen Charakter. Das alte Auktionshaus hat einen etwa zwei bis drei Meter breiten Dachüberstand. Darunter befinden sich Einfluglöcher, die wahrscheinlich unter das Hauptdach führen. Die dahinterliegenden Grundstücksbereiche sind eingezäunt und konnten nicht genauer betrachtet werden. Es sind parkähnliche Strukturen mit Rasenflächen, dickstämmigen Bäumen (überwiegend Rotbuche) und Ziergebüschen aus Rhododendron, Lorbeerkirsche und Eibe (*Taxus baccata*) vorhanden. Die Bäume sind teilweise mit Efeu bewachsen.

Im übrigen Untersuchungsraum gibt es neben den Gewerbe- und Siedlungsflächen landwirtschaftliche Flächen sowie flächige und linienhafte Gehölzbiotope. Im Nordwesten durchquert eine Bahnlinie und eine 110 kV-Leitung den Untersuchungsraum.

Eine Fotodokumentation findet sich im Anhang.

5.2 Potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Untersuchungsraumes

In der folgenden Tabelle sind die für den zugrunde liegenden TK 25-Quadranten im Naturschutz-Fachinformationssystem des LANUV aufgeführten planungsrelevanten Arten zusammengestellt. In der letzten Spalte werden Angaben zum potenziellen Vorkommen im Bereich der geplanten Eingriffsfläche aus fachgutachterlicher Sicht mit Statusangaben gemacht.

Der UNB Kreis Steinfurt liegen keine weiteren Daten zu planungsrelevanten Arten vor[10]. Es wird darauf hingewiesen, dass westlich des Untersuchungs-

10 E-Mail vom 01.02.2022, Lara Blome, UNB Kreis Steinfurt

raumes das FFH-Gebiet DE-3711-301 „Emsaue“ und das gleichnamige Naturschutzgebiet ST-079 „Emsaue“ angrenzen.

Tab. 1: Planungsrelevante Tierarten ausgewählter Lebensraumtypen im Bereich des TK 25-Quadranten 3610/4, Salzbergen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Vorkommen im TK 25-Quadranten	potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum
Fledermäuse				
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Na, (Ru)	SQ, WQ
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	FoRu, Na	SQ, WQ
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	Na, (FoRu)	SQ, WQ
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na, FoRu!	SQ, WQ
Vögel				
Falco subbuteo	Baumfalke	U	(FoRu), (Na)	-
Anthus trivialis	Baumpieper	U-	FoRu	-
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	FoRu, Na	B
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	FoRu	-
Passer montanus	Feldsperling	U	Na, FoRu	B
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	FoRu, (Na)	B
Serinus serinus	Girlitz	S	Na, FoRu!	B
Ardea cinerea	Graureiher	G	(FoRu), Na	N
Accipiter gentilis	Habicht	U	(FoRu), Na	N
Circus cyaneus	Kornweihe	S	Na	-
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	Na	N
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(FoRu), (Na)	N
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	Na, FoRu!	B
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	FoRu!	B
Oriolus oriolus	Pirol	S	FoRu	-
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	Na, FoRu!	B
Perdix perdix	Rebhuhn	S	FoRu!	-
Corvus frugilegus	Saatkrähe	G	(FoRu), Na	B
Tyto alba	Schleiereule	G	Na, FoRu!	B
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	Na	-
Sturnus vulgaris	Star	U	Na, FoRu	B
Athene noctua	Steinkauz	U	Na, FoRu!	B
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Na, FoRu!	B
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	FoRu, (Na)	-
Strix aluco	Waldkauz	G	Na, FoRu!	B

Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig / unzureichend; S = ungünstig / schlecht; - = Tendenz: Abnahme; Vorkommen im TK 25-Quadranten: Na = Nahrungshabitat; FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte; Ru = Ruhestätte; in Klammern: untergeordnet; potenzielles Vorkommen: SQ = Sommerquartier; WQ = Winterquartier; N = Nahrungshabitat; B = potenzieller Brutvogel im Gebiet

5.2.1 Fledermäuse

Die in der Tab. 1 aufgeführten Fledermausarten sind z.T. Gebäudebewohner (Zwergfledermaus) und z.T. Höhlen-/Spaltenbewohner in Wäldern/Bäumen (Abendsegler, Kleinabendsegler und Braunes Langohr). Ältere Gehölze mit Quartierfunktion für Fledermäuse und Gebäude mit sichtbaren Einfluglöchern sind im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung vorhanden.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sind somit im Bereich des Untersuchungsraumes und auch im B-Plangebiet vorhanden. Einzelne Individuen können zudem Tagesverstecke innerhalb der Betriebsgebäude sowie an Bäumen unter abgeplatzter Rinde, Spalten und ausgefaulten Astlöchern beziehen.

Potenzielle Jagdgebiete der im zugrunde liegenden TK 25-Quadranten nachgewiesenen Fledermausarten sind in erster Linie struktur- und gehölzreiche Halboffenlandschaften, Niederungsgebiete, gehölzreiche Parks und Gärten und Gewässerränder. Aufgrund der gehölzreichen Flächen in Kombination mit den offenen Rasenflächen eignet sich der Geltungsbereich als Jagdhabitat für Fledermäuse.

5.2.2 Vögel

Während der Begehung im Januar 2022 konnten neben den in der Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten noch weitere, nicht planungsrelevante Vogelarten wie Dohle, Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Rabenkrähe, Elster, Amsel, Heckenbraunelle und Gartenbaumläufer festgestellt werden. Westlich, außerhalb des Geltungsbereiches aber innerhalb des Untersuchungsraumes, konnten zudem eine Hohltaube und ein Mäusebussard (planungsrelevant) vernommen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate dieser Arten sind im Geltungsbereich des B-Plangebietes sehr wahrscheinlich.

Von den in der Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten ist bei 13 Arten von einem potenziellen Vorkommen als Brutvogel im Geltungsbereich - wie auch im übrigen Untersuchungsraum - auszugehen. Die vorhandenen Betriebsgebäude und die Gehölzbestände stellen potenzielle Bruthabitate dar.

Die alten Bäume mit z.T. starkem Baumholz weisen sehr wahrscheinlich Baumhöhlen auf. Hier können unter anderem Höhlenbrüter wie Waldkauz und Star Nistplätze finden.

Die alten Hof- und Betriebsgebäude bieten Brutplatz für gebäudebrütende Arten wie Mehl- und Rauchschwalbe, Steinkauz, Schleiereule und Turmfalke.

Die gehölzreichen und parkähnlichen Flächen (Rasenflächen mit Sträuchern, Gebüschen, Bäumen) dienen Arten wie Gartenrotschwanz, Girlitz, Feldsperling, Nachtigall, Saatkrähe, Mäusebussard und Bluthänfling als Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Mäusebussard, Habicht, Baumfalke und Graureiher können wohl nur als Nahrungsgast bzw. Teilsiedler (Reviere erstrecken sich z.T. in den Geltungsbereich) oder Überflieger vermutet werden.

Die wenigen landwirtschaftlichen Grünland- und Ackerflächen und die direkte Lage am Orts- bzw. Waldrand stehen einer Besiedlung typischer Offenlandarten, wie z.B. Feldlerche und Rebhuhn, entgegen.

Der Großteil des Geltungsbereiches ist durch angrenzende Bebauung, Betriebsflächen und Hauptverkehrsstraßen von Störeinflüssen betroffen. Lediglich im Westen geht das Gebiet unzerschnitten in die offene Landschaft über. Aufgrund der Vorbelastungen können allgemein störempfindliche Arten und Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010), wie Pirol, Baumpieper, Kuckuck, Schwarzspecht, und Turteltaube, ausgeschlossen werden.

Die versiegelten Bereiche wie Stellplätze und Lager- und Rangierflächen eignen sind nicht als Brut- oder Nahrungshabitat.

Der Geltungsbereich sowie der übrige Untersuchungsraum haben insgesamt eine potenzielle besondere Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für störungsunempfindliche Vogelarten der Gehölze, Siedlungen und Siedlungsränder.

5.2.3 Amphibien / Reptilien

Für den zugrunde liegenden TK 25-Quadranten werden im Naturschutz-Fachinformationssystem des LANUV (s. Tab. 1) keine planungsrelevanten Amphibien- oder Reptilienarten angegeben. Aufgrund der Lage des Gebietes und der fehlenden potenziellen Habitatstrukturen (Laichgewässer, wärmebegünstigte Trockenstandorte) ist der Untersuchungsraum als Lebensraum für Amphibien und Reptilien ungeeignet.

6 Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung ist abzuklären, ob durch das Vorhaben

- **Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelschutzarten oder ihrer Entwicklungsformen trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen** stattfinden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- sich der **Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern** könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- oder die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Da wildlebende Pflanzen, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, aufgrund der Standortverhältnisse, der Nutzung und des allgemeinen Le-

bensraumangebots nicht zu erwarten sind, werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG berührt.

Baubedingte Auswirkungen

- Abbruch und erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude (auch Fassaden- und Dachrenovierungen) mit der Folge von Staub-, Abgas-, Lärmemissionen, Erschütterungen, optischen Reizen, Lichtemissionen
- Beseitigung von Kraut- und Staudenvegetation durch Baueinrichtungsflächen, Baustraßen, Lagerflächen

Anlagebedingte Auswirkungen

- Inanspruchnahme von Kraut- und Staudenvegetation sowie von Bäumen und Sträuchern infolge von Überbauung von Flächen
- Abbruch und erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude (auch Fassaden- und Dachrenovierungen) mit der Folge der Beseitigung potenzieller Rast- und Fortpflanzungsstätten

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Abgas-, Lärmemissionen, optische Reize, Lichtemissionen infolge der zukünftigen Wohnbau- und gewerblichen Nutzung

6.1 Artenschutzrechtliche Bewertung

6.1.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“

Sachverhaltsermittlung

Durch den Abriss von Gebäuden und der Beseitigung von Sträuchern und Bäumen mit Höhlenangebot **kann** besonders geschützten Vogelarten oder Fledermäusen nachgestellt werden. Diese Arten können insbesondere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Begründung

In und an Gebäuden sowie in den betreffenden Sträuchern und Bäumen können Vögel brüten. Während Abrisstätigkeiten und Rodung von Gehölzen könnten Nester, Eier oder Jungvögel der besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten) zerstört, verletzt oder getötet werden.

Da eine Nutzung der potenziellen Gebäude und Baumhöhlen als Sommer- oder Winterquartiere für Fledermausarten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, können Fledermäuse durch das Fällen der betreffenden Bäume bzw. Beseitigung oder Veränderung der betroffenen Gebäude verletzt oder getötet werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Baumfällungen, auf den Stock setzen und Roden von Gehölzen sind nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Es muss auch außerhalb dieser Zeiten sichergestellt werden, dass

keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 erfüllt werden (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Zum Schutz der gebäudebewohnenden Fledermäuse wäre ein Abriss bestenfalls im Zeitraum von August bis Oktober oder im Frühjahr vor der Wochenstubenzeit, d.h. Anfang März bis Mitte April, durchzuführen. In diesen Zeiträumen sind die Fortpflanzungsaktivitäten der Fledermäuse beendet und die Winterlethargie während der Winterruhe nicht eingetreten. Bei Baulärm und v.a. Erschütterungen während des Tages können die Tiere zeitnah fliehen. Während der Winterruhe bewegen sie sich kaum bis gar nicht und sind extrem empfindlich. Es ist in diesen Zeiträumen jedoch auch zu kontrollieren, ob besonders geschützte Vogelarten zu dieser Zeit brüten. Eine Kontrolle ist allerdings deutlich einfacher als der Nachweis auf An- oder Abwesenheit Fledermäusen.

Fazit

Der Beginn der Abrissarbeiten und der bauvorbereitenden Maßnahmen sind außerhalb der Fortpflanzungs- und Aktivitätszeiten der Vögel zu legen. Anderenfalls sind potenzielle Brutplätze europäischer Vogelarten zuvor auf Brutvorkommen hin zu überprüfen. Sollten Brutvorkommen festgestellt werden, darf mit den Arbeiten erst nach Ausflug der Jungvögel begonnen werden. Bezüglich der Fledermäuse sind relevante Strukturen im Bereich von Abrissgebäuden und zu fällenden Bäumen auf aktuelle Vorkommen hin zu untersuchen. Gefundene Tiere sind von einer fachkundigen Person in Obhut zu nehmen. Das weitere Vorgehen hinsichtlich möglicherweise gefundener Fledermäuse ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können dadurch vermieden werden.

6.1.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“

Sachverhaltsermittlung

Während der Bauphase und infolge der baulichen Nutzung werden besonders geschützte Vogel- oder Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **nicht** so erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Wochenstubengemeinschaften verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Begründung

Baubedingt wirken sich vorübergehend vor allem Lärm und Bewegung durch Maschinenverkehr während der Bautätigkeiten auf der Fläche selber und darüber hinaus in die Umgebung aus. Während dieser Tätigkeiten können möglicherweise die Störungen so groß werden und sich auf umliegende Flächen auswirken, dass einzelne Vogelpaare im direkten Umfeld nicht brüten und Fledermäuse vergrämt werden.

Im Vergleich zur jetzigen Nutzung ergeben sich infolge der Neugestaltung zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen. Aufgrund der vom Gewerbegebiet und den angrenzenden Hauptverkehrsstraßen ausgehenden Vorbelastungen ist davon auszugehen, dass die in dem geplanten Geltungsbereich

und in ihrem näheren Umfeld potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten auf Störungen relativ unempfindlich reagieren.

Es ist bei der weiteren Planung jedoch darauf zu achten, dass übermäßige Lichtemissionen vermieden werden. Insbesondere die Gehölzareale sollten nicht über das bestehende Maß hinaus erhellt werden. Durch eine angepasste Standortwahl, Verwendung abgeschirmter Lampen, den Einsatz geeigneter Leuchtmittel sowie bedarfsgerechtes, zeitliches Management der Beleuchtung können Lichtemissionen und damit Störungen auf nachtaktive Arten vermindert werden (siehe dazu z.B. AUE et al. 2003 oder LUA NRW 2004, GEIGER et al. 2007, HELD et al. 2013, SCHROER et al. 2019).

Für die potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten ist daher zunächst mit keiner vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen. Dafür ist die flächenhafte Beeinträchtigung und Veränderung des potenziellen Eingriffsbereiches zu gering.

Fazit

Während der Bauphase und infolge der Nutzung werden keine besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten) oder Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört, dass sich **der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

6.1.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“

Sachverhaltsermittlung

Durch die Abholzung von potenziellen Quartierbäumen und den Abriss von Gebäuden **können** aktuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Vogel- und Fledermausarten zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Begründung

Als Ruhestätte gelten Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Darunter zählen beispielsweise Rast- oder Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Vogel- und Fledermausarten kommen in dem geplanten Geltungsbereich vor. Es handelt sich dabei um Gehölze (Sträucher und Bäume) und Gebäude.

Im Geltungsbereich sind im Gegensatz zum sonstigen stark versiegelten Stadtteil Schottock alte und qualitativ hochwertige Gehölzstrukturen vorhanden. Gemäß dem aktuellen B-Planentwurf bleiben der Altholzbestand und auch alle weiteren Gehölzstrukturen weitgehend erhalten. Mit Blick auf die hier potenziell siedelnden Vogel- und Fledermausarten treten somit keine Verbotstatbestände hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Das Vorhaben beinhaltet den Abriss von Gebäuden. Diese sind potenzielle Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen. Ohne Kenntnis über tatsächliche Vorkommen dieser Arten im Bereich der Abrissgebäude ist unklar, ob

mit dem Abriss Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten könnten.

Gutachterliche Empfehlung

Im Allgemeinen sollten Abrisse oder Sanierungen nicht im Winter durchgeführt werden, sondern möglichst von August bis Oktober (oder im Frühjahr vor der Wochenstubenzeit).

Lebensraum für Fledermäuse kann durch Förderung des Insektenaufkommens und durch eine Verminderung von Lichtquellen sowie Einsatz fledermausfreundlicher Beleuchtung aufgewertet werden. Die ganznächtliche Beleuchtung von Gebäuden und der Parkplätze sollte mit fledermausfreundlichen Lichtquellen erfolgen.

Fazit

Das Vorhaben beinhaltet den Abriss von Gebäuden. Diese sind potenzielle Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen. Daher ist der Bestand an gebäudebewohnenden Vogelarten (Schwalben, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke[11]) und gebäudebewohnenden Fledermausarten (Abendsegler, Braunes Langohr, Zwergfledermaus[12]) mit zuvor noch abzustimmenden Methoden zu erfassen.

6.1.4 § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 (Pflanzen) BNatSchG ist nicht gegeben, da aufgrund des allgemeinen Vorkommens und der fehlenden Lebensräume keine europäisch geschützten Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV vorkommen können.

7 Fazit

Die Artenschutzprüfung Stufe I – Vorprüfung hat ergeben, dass im Bereich des Untersuchungsgebietes Vorkommen planungsrelevanter europäisch geschützter Vogel- und Fledermausarten zu erwarten sind.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben mit relevanten negativen Auswirkungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auf in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten verbunden sein könnte.

[11] In NRW planungsrelevant und im Bereich des zugrundeliegenden TK 25- MTB-Quadranten nachgewiesen.
[12] Im Bereich des zugrundeliegenden TK 25- MTB-Quadranten nachgewiesen.

Gemäß der

> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06. 06. 2016 - III 4 - 616.06.01.17)

ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, die in der ASP-Stufe II – vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – zu bearbeiten wäre.

Anmerkung

Der Verfasser ist zu informieren, sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben. Sollte dies der Fall sein, ist zu prüfen, ob eine neue Eingriffsbewertung bzw. Gefährdungsabschätzung vorzunehmen ist.

8 Literatur

AUE, H., DOPPLER W., HEINRICH, M, HIMMELBAUER, H.-P., HRON, J., POSCH, T., SIEGL, M. & N. THIEMANN (2003): Die Helle Not. Künstliche Lichtquellen – ein unterschätztes Naturschutzproblem. – Tiroler Landesumweltamt. Innsbruck, Wien.

HELD, M., HÖLKER, F. & B. JESSEL (2013) (Hrsg.): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. – BfN-Skripten 336. Bonn Bad Godesberg.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Ergebnis des Fund E-Vorhabens „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, 115 S.

GEIGER, A., KIEL, E.-F. & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. – Natur in NRW 04/2007: 46-48.

LANDESUMWELTAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (LUA NRW) (2004): Schutz vor Lichtimmissionen. – LUA Info Nr. 18.

SCHROER, S., WEIß, N.-S., GRUBISIC, M., MANFRIN, A., VAN GRUNSVEN, R. H. A., STORMS, M., BERGER, A., VOIGT, C. C., KLENKE, R. & F. HÖLKER (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Bestimmung von Indikatoren für die Beeinträchtigung und Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Vermeidung negativer Effekte im Rahmen von Eingriffen - BfN Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 168. Bonn Bad Godesberg.

Anhang

Abb. 3: Blick von Norden nach Süden auf den geplanten Geltungsbereich

Abb. 4: Blick von Norden nach Süden auf den Lingener Damm und die Einzelbäume

Abb. 5: Altes Auktionshaus und alte Eichen

Abb. 6: Dachüberstand mit altem Vogelnest (oben rechts)

Abb. 7: Eingezäuntes Privatgrundstück mit flächigen Kleingehölzen

Abb. 8: Eingezäuntes Privatgrundstück mit parkähnlichen Strukturen

Abb. 9: Eingezäuntes Privatgrundstück mit Gehölzbestand

Abb. 10: Parkflächen und Solitärgehölz (Eiche) im Süden des Geltungsbereichs

Abb. 11:Ziergebüsche und -hecken im Süden des Geltungsbereiches

Abb. 12: Grünlandflächen im Untersuchungsraum (Willibrordstraße)